

Anguilla (Kronkolonie Anguilla)

I. Auslieferung

- I.1. Der Auslieferungsverkehr findet nach dem deutsch-britischen Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872 (RGBl. 1872 S. 229) in der Fassung der deutsch-britischen Vereinbarung vom 23. Februar 1960 über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher (BGBl. 1960 II S. 2191) statt.

Der Schuldverdacht wird nachgeprüft.

Niederschriften über Zeugenaussagen müssen Beeidigungsvermerke oder – im Fall von Eideshindernissen – begründete Bescheinigungen über die Nichtbeeidigung enthalten. Lichtbilder und Überführungsstücke werden nur anerkannt, wenn eine eidliche Zeugenaussage über ihre Auffindung, Entstehung oder sonstige Vorgeschichte beigefügt wird, aus der die Echtheit des Beweismittels hervorgeht. Für Urkunden, die durch Schnur und Siegel miteinander verbunden sind, reicht eine Gesamtbescheinigung aus. Jedoch muss jede einzelne Urkunde mit Nummern bezeichnet und angegeben sein, welches Schriftstück sich auf welchen Zeugen bezieht oder diesem vorgelegen hat. Jede Bescheinigung muss Ort und Zeit ihrer Ausstellung enthalten, die von dem Richter unter Angabe seiner Amtsstellung und Beifügung des Dienstsiegels eigenhändig zu unterschreiben ist.

- I.2. Auslieferungsersuchen werden auf dem diplomatischen Geschäftsweg dem „Foreign and Commonwealth Office“ in London übermittelt.

Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft können auf dem diplomatischen Geschäftsweg gestellt werden.

- I.3. Den Auslieferungsunterlagen sind Übersetzungen in die englische Sprache beizufügen.
- I.4. Die vorläufige Auslieferungshaft wird aufgehoben, wenn das Auslieferungsersuchen und die Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Verhaftung bei der Regierung von Montserrat eingehen. Die Frist kann nicht verlängert werden.

II. Vollstreckungshilfe

- II.1. Der Vollstreckungshilfeverkehr findet nach dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006, 1007; 1992 II S. 98) statt.

Bei der Anwendung des Übereinkommens sind zu beachten:

- die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu den Artikeln 2, 3, 4, 5, 7, 8, 12, 16 und 17 des Übereinkommens abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen (BGBl. 1992 II S. 98).
- die von der britischen Regierung zu den Artikeln 3, 17 und 20 des Übereinkommens abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen (BGBl. 1992 II S. 98).

noch: **Anguilla**

II.2. Vollstreckungshilfeersuchen werden zwischen dem Bundesamt für Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Governor von Anguilla (Governor's Office, Government House, Anguilla, West Indies) andererseits übermittelt.

II.3. Die Beifügung von Übersetzungen ist nicht erforderlich.

III. Rechtshilfeverkehr

III.1. Erkenntnisse zum sonstigen Rechtshilfeverkehr liegen nicht vor.

Im Verhältnis zu Anguilla findet das Abkommen vom 19. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Anguilla über den steuerlichen Informationsaustausch Anwendung (BGBl. 2010 II S. 1381, 1382; 2011 II S. 948). Rechtshilfeersuchen auf der Grundlage dieses Abkommens werden zwischen dem Bundesamt für Justiz einerseits und der zuständigen Behörde von Anguilla (Ministry of Finance, Economic Development, Investment and Commerce, The Secretariat, The Valley, Anguilla) andererseits übermittelt.

IV. Sonstiges

IV.1. Anguilla ist Mitglied der Interpol (Sub-Büro des Vereinigten Königreichs).